Neues Wiener Tagblatt
1./III. 1918

Keine Spazierfahrten mit Automobilen.

Von heute an dürfen bekanntlich nur mehr jene Personenkraftfahrzeuge in Betrieb gehalten werden, für die vom Handelsminister eine besondere Bewilligung erteilt worden ist. Die Besitzer solcher Bewilligungen haben diese, wie in einer amtlichen Verlautbarung mitgeteilt wird, auf dem Typenprüfungszeugnis durch die politische Behörde (Polizeidirektion) ersichtlich machen zu lassen und müssen die Kennzeichen des Fahrzeuges mit einer roten Umrandung versehen. Die Einschränkung des Verkehres der Personenkraftfahrzeuge mußte angesichts der Notwendigkeit erfolgen, die für unmittelbare Zwecke der Kriegführung und für die Landwirtschaft unbedingt erforderlichen Benzinvorräte sicherzustellen und die tunlichste Sparsamkeit bei der Verwendung von Ersatzbereifungen, zu deren Erzeugung Sparmaterialien, wie Leder, Textilien und Oel, verwendet werden, zu gewährleisten. Es konnte daher auch nur für eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Automobilen die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Selbstverständlich dürfen auch jene Fahrzeuge, deren Betrieb weiterhin zugelassen ist, nur zu solchen Fahrten verwendet werden, die für die Erteilung der Bewilligung maßgebend waren. Da Betriebsstoff nur in sehr beschränktem Maße zur Verfügung steht, liegt dessen sparsamste Verwendung im eigenen Interesse der Wagenbesitzer. Zu Spazierfahrten, ferner für Fahrten zu Vergnügungslokalen, Heurigenschenken u. dgl. dürfen Kraftfahrzeuge, insbesondere auch Taxameterautomobile, nicht benützt werden. Der Verkehr der Personenautomobile wird genauestens überwacht werden. Jeder Mißbrauch wird den sofortigen Widerruf der erteilten Bewilligung zur Folge haben.